

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Quelle: CVCE. European Navigator. Fabio Pappalardo.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_vertrage_zur_grundung_der_europaischen_gemeinschaften-de-4a537592-d9d0-41a7-853a-f6cd74aed386.html



Publication date: 08/07/2016

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Der Vertrag von Paris

Hinter der Erklärung von Robert Schuman vom 9. Mai 1950 steht das Ziel, durch die Gründung einer für alle europäischen Länder offenen supranationalen Organisation die Zusammenlegung der französischen und deutschen Kohle- und Stahlerzeugung und ihres Verbrauchs zu erreichen. Der Absicht der Gründungsväter zufolge soll diese doppelte Zielsetzung es ermöglichen, den Ausbruch neuer Kriege in Europa zu verhindern und damit die Grundlagen für eine größere und tiefer verzahnte Gemeinschaft der europäischen Völker zu schaffen. Am 20. Juni 1950 wird in Paris eine Regierungskonferenz einberufen. Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Italien schließen sich Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland an. Die Arbeiten der Konferenz werden am 18. April 1951 mit der Unterzeichnung des **Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)** abgeschlossen.

Hierbei handelt sich um den ersten Vertrag über eine Europäische Gemeinschaft. Sein Vertragsgegenstand, sein Ziel und die institutionelle Struktur werden später als Vorbild für den Aufbau der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) dienen.

Der EGKS-Vertrag, der für eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen wird und aus 100 Artikeln besteht, wird in französischer Sprache verfasst. Nach der Hinterlegung der Ratifizierungsdokumente bei der französischen Regierung tritt er am 23. Juli 1952 in Kraft. Er läuft am 23. Juli 2002 aus.

Der Aufbau des EGKS-Vertrags

Der Aufbau des EGKS-Vertrags gestaltet sich wie folgt:

Titel 1 — Der gemeinsame Markt für Kohle und Stahl

Titel II — Die Organe der Gemeinschaft

Titel III — Wirtschafts- und Sozialbestimmungen

Titel IV — Allgemeine Bestimmungen

Protokolle

Briefwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Saar

Abkommen über die Übergangsbestimmungen

Der institutionelle Rahmen der EGKS

Zu den gemeinschaftlichen Organen der EGKS gehören die **Hohe Behörde**, die **Gemeinsame Versammlung**, der **Besondere Ministerrat** und der **Gerichtshof**. Es wird außerdem ein zusätzliches Organ eingerichtet, der **Beratende Ausschuss**, der der Hohen Behörde zur Seite steht.

Die **Hohe Behörde** setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen in gegenseitigem Einvernehmen acht dieser Mitglieder aus ihren Ländern. Diese Mitglieder nehmen dann die Ernennung des neunten Mitgliedes vor, das gewählt ist, wenn es mindestens fünf Stimmen auf sich vereint. Deutschland, Frankreich und Italien haben jeweils zwei Mitglieder und die Benelux-Länder jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder der Hohen Behörde vertreten nicht die Interessen ihres eigenen Landes, sondern verpflichten sich unter Eid, die gemeinsamen Interessen der Mitgliedstaaten zu vertreten. Das wichtigste Novum der Hohen Behörde, die Supranationalität, ist damit gewährleistet. Das Verbot, eine andere berufliche Tätigkeit auszuüben oder eigene Interessen bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu verfolgen, bietet eine Garantie für die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder.

Die Hohe Behörde, das Exekutivorgan, verfügt über weitgehende Befugnisse. Sie ist dafür zuständig, die im Vertrag festgesetzten Ziele umzusetzen. Sie ist für die Einrichtung und das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl verantwortlich. Über diese Kompetenz hinaus soll die Hohe Behörde allgemein für einen funktionsfähigen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl unter Wahrung der Verträge sorgen.

Der **Versammlung** gehören 78 Vertreter der Völker der Mitgliedstaaten an, delegiert von den nationalen Parlamenten oder über Direktwahl gewählt. Der EGKS-Vertrag verwendet den Ausdruck *Vertreter der Völker*, um das Bestreben seiner Verfasser zu unterstreichen, die Gemeinsame Versammlung von der Versammlung einer klassischen internationalen Organisation zu unterscheiden, die sich aus Vertretern nationaler Regierungen zusammensetzt. Die Versammlung übt Kontrollbefugnisse aus, die ihr der Vertrag zuweist.

Der **Besondere Ministerrat** besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Staat delegiert dafür ein Mitglied seiner Regierung. Den Vorsitz des Rates üben die Ratsmitglieder turnusmäßig jeweils für drei Monate aus, dabei halten sie die alphabetische Reihenfolge der Mitgliedstaaten ein. Der Rat erfüllt seine Zuständigkeiten in den vorgesehenen Bereichen und in einer Weise, wie sie der Vertrag bestimmt. Er zielt vor allem darauf ab, die Aktivitäten der Hohen Behörde und die der Regierungen, die für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder sorgen, aufeinander abzustimmen. Der Besondere Ministerrat hat sich über Stellungnahmen an ausgewählten, von der Hohen Behörde getroffenen Entscheidungen zu beteiligen.

Der **Gerichtshof** sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge und der Durchführungsverordnungen. Ihm gehören sieben Richter an, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre unter Persönlichkeiten ausgewählt werden, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und von hervorragender Befähigung sind. Es gibt keine Bestimmung, die vorsieht, dass die Richter Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sein müssen. Die Satzung des Gerichtshofs ist in ein dem Vertrag beigefügten Protokoll eingebunden und legt fest, dass zwei Generalanwälte den Gerichtshof unterstützen.

Der **Beratende Ausschuss** setzt sich aus mindestens dreißig und höchstens einundfünfzig Mitgliedern zusammen; dazu zählen in gleicher Anzahl Produzenten, Arbeitnehmer und Verbraucher sowie Händler des Kohle- und Stahlsektors, die für zwei Jahre ernannt werden. Sie sind durch kein Mandat oder keine Anweisung der Organisationen, die sie benannt haben, gebunden. Der Beratende Ausschuss verfügt über eine Vollversammlung, eine Geschäftsstelle und einen Präsidenten. Der EGKS-Vertrag sieht eine obligatorische und eine fakultative Konsultation des Beratenden Ausschusses der EGKS vor. Die Hohe Behörde kann den Beratenden Ausschuss immer dann anrufen, wenn sie es für angebracht hält. Sie ist gehalten, davon Gebrauch zu machen, wenn es der Vertrag vorsieht. Außerdem legt sie dem Beratenden Ausschuss die allgemeinen Ziele und Programme vor und informiert ihn fortlaufend über die Leitlinien ihrer Aktivitäten.

Die Rechtsakte der EGKS

Die Hohe Behörde verfügt über drei Rechtsinstrumente zur Durchführung ihrer Aufgaben:

- Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.
- Die Empfehlungen sind hinsichtlich des durch sie zu erreichenden Zieles verbindlich, überlassen aber die Entscheidung über die Wahl der Mittel zum Erreichen des Ziels.
- Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Die Rechtsakte werden ab dem 30. Dezember 1952 im Amtsblatt der EGKS veröffentlicht.

Die Rechtsfähigkeit der EGKS

Die EGKS besitzt in den internationalen Beziehungen bereits die erforderliche Rechtsfähigkeit, um ihre Ämter auszuüben und Ziele zu erreichen. Die Hohe Behörde unterhält alle notwendigen Beziehungen zu den Vereinten Nationen und zur Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und informiert sie regelmäßig über die Aktivitäten der Gemeinschaft. Außerdem werden die Bedingungen, die die Beziehungen zwischen der EGKS und dem Europarat betreffen, in einem Protokoll festgelegt, das dem Vertrag beigefügt ist.

Die Politiken der EGKS

Die Gemeinschaft hat zur Aufgabe, auf der Grundlage eines Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen. Die EGKS soll in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen schaffen, die die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstand sichern, und gleichzeitig dafür sorgen, dass keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt und vermeiden, dass im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tief greifende und andauernde Störungen hervorgerufen werden. Die Errichtung des gemeinsamen Marktes schreitet sehr schnell voran: der gemeinsame Markt für Kohle wird am 10. Februar 1953 geöffnet und der für Eisenerz, Stahl und Schrott am 1. Mai 1953.

Der Finanzrahmen der EGKS

Die EGKS verfügt über **Eigenmittel**, die sich aus einem von den Unternehmen zu zahlenden Beitragssatz zusammensetzen. Sie kann auch Anleihen aufnehmen oder zinslos erhalten. Die EGKS erstellt einen Gesamthaushaltsplan, einen allgemeinen Haushaltsvoranschlag und einen Funktionshaushaltsplan. Der Haushaltsplan der EGKS wird vom Ausschuss der Vorsitzenden der Organe der EGKS beschlossen. Die Versammlung hat nur sehr begrenzte budgetäre Befugnisse. Sie prüft den Vorentwurf des Haushalts der Verwaltungsausgaben, der von jedem Organ erstellt wird und Teil des Gesamtberichtes der Hohen Behörde ist; sie kann jedoch nur darüber beraten und ihn nicht ändern oder ablehnen.

Der räumliche Geltungsbereich der EGKS

Der Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten Anwendung. Er gilt auch in den europäischen Hoheitsgebieten, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt; im Falle des Saarlands, zu der Zeit von Frankreich vertreten und ein Zankapfel zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, wurde mit dem Vertrag in die bestehende Situation nicht eingegriffen. Als Folge eines Referendums in der Region und des am 27. Oktober 1956 in Luxemburg unterzeichneten Vertrags zur Regelung der Saarlandfrage wird das Saarland allerdings ab dem 1. Januar 1957 wieder in die Bundesrepublik eingegliedert. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, Präferenzmaßnahmen im Bereich Kohle und Stahl in den ihm unterstehenden außereuropäischen Gebieten auf alle anderen Mitgliedstaaten auszuweiten.

Die Verträge von Rom

Die Wiederbelebung der europäischen Integration nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) im Jahr 1954 gestaltet sich nicht einfach. Dennoch entscheiden die sechs Vertreter der Mitgliedstaaten der EGKS anlässlich der Konferenz von Messina vom 1. bis zum 3. Juni 1955, einen Ausschuss aus Vertretern der betroffenen Regierungen und Experten der Hohen Behörde unter dem Vorsitz von Paul Henri Spaak einzusetzen. Sie übertragen ihm die Aufgabe, einen Bericht über eine mögliche Vertiefung des gemeinschaftlichen Aufbauwerkes zu verfassen, und zwar sowohl im Bereich der

sektoriellen Integration bestimmter Wirtschaftsbereiche, wie dem Verkehr und der Energie, als auch im Bereich der schrittweisen Vorbereitung auf einen gemeinsamen Markt. Am 29. Mai 1956 betrauen die Minister eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Paul Henri Spaak mit der Aufgabe, zwei Vertragsentwürfe vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe beendet ihre Arbeiten im Februar und ihr Vorsitzender schlägt vor, dass die Verträge in Rom unterzeichnet werden. Am 25. März 1957 unterzeichnen die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden den **Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und den **Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom)**.

Der EWG-Vertrag

Der auf unbegrenzte Zeit abgeschlossene Vertrag setzt sich aus 248 Artikeln zusammen und ist in den vier Amtssprachen der sechs Mitgliedstaaten verfasst. Nach der Hinterlegung der Ratifizierungsdokumente in den Archiven der italienischen Regierung tritt der Vertrag am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Aufbau des EWG-Vertrags

Der Aufbau des EWG-Vertrags gestaltet sich wie folgt:

Erster Teil — Grundsätze

Zweiter Teil — Die Grundlagen der Gemeinschaft

Dritter Teil — Die Politik der Gemeinschaft

Vierter Teil — Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Fünfter Teil — Die Organe der Gemeinschaft

Sechster Teil — Allgemeine und Schlussbestimmungen

Anlagen

Protokolle

Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft

Schlussakte

Erklärungen

Der institutionelle Rahmen der EWG

Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen: die **Versammlung**, den **Rat**, die **Kommission** und den **Gerichtshof**. Der Rat und die Kommission werden von einem **Wirtschafts- und Sozialausschuss** unterstützt, der eine beratende Funktion ausübt. Außerdem wird ein Finanzinstitut gegründet, die **Europäische Investitionsbank**.

Die **Versammlung** setzt sich aus 142 Mitgliedern zusammen. Sie werden von den nationalen Parlamenten ernannt, allerdings sieht der Vertrag auch die Möglichkeit allgemeiner Wahlen vor. Im Vergleich zum EGKS-Vertrag erhält die Versammlung mehr Befugnisse, bis hin zur Möglichkeit, die Kommission mit Zweidrittelmehrheit abzusetzen. Sie verfügt außerdem über Beratungs- und Kontrollbefugnisse.

Der **Rat** setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, gewährleistet die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und hat Entscheidungsbefugnis. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig oder mit Mehrheit. Der Vorsitz wird turnusmäßig von jedem Mitglied des Rates für die Dauer von sechs Monaten ausgeübt und folgt dabei der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten. Der Vertrag sieht mit dem Fortschreiten der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes eine steigende Zahl von Beschlüssen vor,

die mit Mehrheit gefasst werden müssen.

Die **Kommission** hat neun Mitglieder. Deutschland, Frankreich und Italien stellen jeweils zwei Mitglieder und die Benelux-Staaten jeweils ein Mitglied. Die Garantien für die Unabhängigkeit der Mitglieder entsprechen denjenigen, die für die Mitglieder der Hohen Behörde der EGKS gelten. Die Kommission ist damit betraut, die korrekte Anwendung der Bestimmungen der Verträge zu gewährleisten und für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe zu sorgen. Sie formuliert Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den im Vertrag bezeichneten Gebieten, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet. Ferner übt sie die Zuständigkeiten aus, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt. Sie ist berechtigt, nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und der Versammlung mitzuwirken. Aufgrund ihres Initiativrechts nimmt sie eine sehr wichtige Stellung ein, die allerdings geringer ist als die der Hohen Behörde der EGKS.

Der **Gerichtshof** sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge und bei den Durchführungsverordnungen. Er setzt sich aus sieben Richtern zusammen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre unter Persönlichkeiten ausgewählt werden, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und von hervorragender Befähigung sind. Diese Richter werden von zwei Generalanwälten unterstützt. Es gibt keine Bestimmung, die vorschreibt, dass die Richter die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten haben müssten.

Der **Wirtschafts- und Sozialausschuss** besteht aus 101 Mitgliedern, Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Hersteller, der Landwirte, der Transportunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit. Es geht hierbei darum, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung in den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozess einzubringen. Der Ausschuss trifft sich nur auf Initiative des Rates oder der Kommission; seine obligatorische Anhörung ist in den Verträgen lediglich in einigen Bereichen vorgesehen (Landwirtschaft, Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr, Verkehr und Sozialpolitik).

Außerdem wird eine **Europäische Investitionsbank** gegründet, die die wirtschaftliche Erweiterung der Gemeinschaft durch die Bereitstellung neuer Ressourcen erleichtern soll. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Mitglieder der Bank sind die Mitgliedstaaten. Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes und ihrer eigenen Mittel.

Die Rechtsakte der EWG

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe des Vertrags stehen dem Rat und der Kommission folgende Rechtsakte zur Verfügung:

- Die Verordnung hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.
- Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Die Rechtsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, das für alle drei Gemeinschaften gilt.

Die Rechtsfähigkeit der EWG

Die EWG besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Gemeinschaft unterhält Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen, ihrer Fachorganisationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sowie zu allen anderen internationalen Organisationen. Außerdem arbeitet sie mit dem Europarat und der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zusammen. Der EWG-Vertrag ändert den EGKS-Vertrag nicht und beeinträchtigt auch nicht die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Bestimmungen des EWG-Vertrags stehen dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht werden.

Die Politiken der EWG

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Angleichung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsentwicklung, eine größere Stabilität, einen schnelleren Anstieg der Lebensqualität und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Grundlage der Gemeinschaft sind eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt, die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, die Niederlassungsfreiheit, der freie Dienstleistungsverkehr und der freie Kapitalverkehr. Die EWG verfolgt außerdem eine gemeinsame Politik im Bereich des Verkehrs. Der Handlungsspielraum gestaltet sich je nach Politikbereich sehr unterschiedlich und deckt Vorschriften zum Wettbewerb ab, steuerliche Vorschriften, die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Wirtschaftspolitik, die Handelspolitik sowie die Sozialpolitik.

Der Gemeinsame Markt wird schrittweise verwirklicht und der Vertrag sieht eine Übergangsphase von zwölf Jahren vor, die sich in drei Vier-Jahres-Abschnitte unterteilt.

Der Finanzrahmen der EWG

Der Haushalt der EWG wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten bestritten. Der Vertrag sieht allerdings die Möglichkeit vor, Eigenmittel bereitzustellen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Der Haushalt wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, jedoch sieht der Vertrag auch die Möglichkeit der Bereitstellung von Eigenmitteln vor. Die Kommission muss dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens zum 30. September des Jahres vorlegen, das dem Jahr seiner Ausführung vorausgeht. Die Versammlung hat das Recht, Änderungen des Entwurfs des Haushaltsplans vorzuschlagen; danach wird der geänderte Entwurf dem Rat vorgelegt, der ihn gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen berät. Der Rat beschließt endgültig den Haushaltsplan, indem er in der Regel mit qualifizierter Mehrheit darüber abstimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des EWG-Vertrags

Der EWG-Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

Für Algerien und die französischen überseeischen Departements ist eine mehrstufige Durchführung vorgesehen. Die Bestimmungen des Vertrags finden auch auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

Der EAG- oder Euratom-Vertrag

Der EAG-Vertrag, auf Vorschlag von Jean Monnet üblicherweise als Euratom-Vertrag bezeichnet, wurde für eine unbegrenzte Dauer abgeschlossen und besteht aus 225 Artikeln. Er ist in den vier Amtssprachen der sechs Mitgliedstaaten verfasst. Nach der Hinterlegung der Ratifizierung in den Archiven der italienischen Regierung ist er am 1. Januar 1958 in Kraft getreten.

Der Aufbau des EAG oder Euratom-Vertrags

Der Aufbau des Euratom-Vertrags gestaltet sich wie folgt :

Erster Titel — Aufgaben der Gemeinschaft

Zweiter Titel — Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie

Dritter Titel — Vorschriften über die Organe

Vierter Titel — Finanzvorschriften

Fünfter Titel — Allgemeine Bestimmungen

Sechster Titel — Vorschriften über die Anlaufzeit

Schlussbestimmungen

Anhänge

Protokolle

Der Vertrag wurde vor dem gleichen Hintergrund ausgearbeitet wie der EGKS-Vertrag, der auf eine sektorische Integration abzielt.

Der institutionelle Rahmen der EAG (Euratom)

Die Organe unterscheiden sich nur wenig von denen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Versammlung und der Gerichtshof sind Institutionen aller drei Gemeinschaften (EGKS, EWG und EGKS), während der Wirtschafts- und Sozialausschuss allein für die EWG und Euratom arbeitet.

Die Euratom-Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, jeweils ein Mitglied pro Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Luxemburg.

Eine **Agentur** unter Aufsicht der Kommission gewährleistet, dass alle Verbraucher in der EU regelmäßig und angemessen mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen versorgt werden und stellt die Steuerung des Marktes im Rahmen einer gemeinsamen Versorgungspolitik sicher.

Außerdem können die Unternehmen, die eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft haben, zu **gemeinsamen Unternehmen** zusammengefasst werden.

Die Rechtsakte der EAG (Euratom)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe des Vertrags stehen dem Rat und der Kommission folgende Rechtsakte zur Verfügung:

- Die Verordnung hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.
- Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Die Rechtsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, das für alle drei Gemeinschaften gilt.

Die Rechtsfähigkeit der EAG oder Euratom

Die Gemeinschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Die Gemeinschaft sorgt insbesondere für die Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen, ihrer Fachorganisationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sowie zu allen anderen internationalen Organisationen. Außerdem sind Formen der Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehen. Die Bestimmungen des Euratom-Vertrags stehen dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht werden.

Die Politiken der EAG oder Euratom

Die Gemeinschaft hat zum Ziel, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung der Kernindustrie erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung des Lebensstandards in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Euratom erfüllt diesen Auftrag, indem es die Forschung, die Verbreitung von Wissen und den Gesundheitsschutz entwickelt. Die Gemeinschaft ist außerdem dafür verantwortlich, Investitionen zu tätigen, gemeinsame Unternehmen zu gründen, die Versorgung und die Sicherheitskontrollen zu sichern, den gemeinsamen Kernenergiemarkt umzusetzen, sowie die Außenbeziehungen von Euratom zu gewährleisten. Ein System wird eingeführt, das das Eigentum von spaltbaren Stoffen betrifft.

Der Finanzrahmen der EAG oder Euratom

Der Haushalt der EAG wird über Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Der Vertrag sieht allerdings die Möglichkeit der Bereitstellung von Eigenmitteln vor.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, die nicht der Agentur oder den gemeinsamen Unternehmen zuzurechnen sind, werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und entweder in den Verwaltungshaushaltsplan oder den Forschungs- und Investitionshaushalt eingesetzt. Der Haushalt wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, jedoch sieht der Vertrag auch die Möglichkeit der Bereitstellung von Eigenmitteln vor. Die Kommission muss dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens zum 30. September des Jahres vorlegen, das dem Jahr seiner Ausführung vorausgeht. Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf, wobei er mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, und übermittelt ihn anschließend der Versammlung. Die Versammlung hat das Recht, Änderungen des Entwurfs des Haushaltsplans vorzuschlagen. Der Rat berät darüber mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen. Der Rat beschließt endgültig den Haushaltsplan, indem er in der Regel mit

qualifizierter Mehrheit darüber abstimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des EAG- oder Euratom-Vertrags

Die Bestimmungen des Euratom-Vertrags finden auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sowie auf die ihnen unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete Anwendung. Ebenso finden sie auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.